

Herrn Bezirksverordneten  
Dr. Michail Nelken

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin  
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister  
Herrn Matthias Köhne

### **Kleine Anfrage 0689/VII**

über

### **Spekulativer Leerstand im Einzeldenkmal Prenzlauer Allee 45/45 A**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Ist dem Bezirksamt der anhaltende und sich ausbreitende Leerstand im Wohnhaus Prenzlauer Allee 45/45 A angezeigt worden und wie lautet die Begründung für die Duldung des Leerstandes durch das Bezirksamt?*

Nein, dem Bezirksamt ist Wohnungsleerstand im Gebäude Prenzlauer Allee 45/45 A bisher nicht bekannt.

2. *Welche Frist ist dem Eigentümer für die Wiederherstellung der Bewohnbarkeit der Wohnungen und der Wiedervermietung gesetzt und ist diese ggf. verlängert worden?*

Entfällt, siehe Antwort zu 1.

3. *Liegt dem Bezirksamt ein Bauantrag für die Sanierung des Hauses vor? Von wann datiert dieser ggf.?*

Im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht liegt ein Bauantrag für die Prenzlauer Allee 45 vor.

Der Antrag auf vereinfachte Baugenehmigung vom 22.11.2011 beinhaltet die Fassadeninstandsetzung und den Balkonanbau an der Rückfassade Hinterhaus sowie die Umnutzung des Erdgeschosses Vorderhaus in einen Laden, Büro oder Atelier sowie die allgemeine Instandsetzung.

Die hierzu erteilte Baugenehmigung Nr. 2011/273 vom 18.03.2011 wurde mit Bescheid Nr. 2014/1616 vom 25.08.2014 in der Gültigkeit bis zum 18.02.2015 verlängert.

4. *Welche Maßnahmen hat das Bezirksamt ergriffen, um negative Folgen des anhaltenden und zunehmenden Leerstandes für die Wohnqualität und Bewohnbarkeit der anderen Wohnungen auszuschließen?*

Das Bezirksamt hat keine Maßnahmen ergriffen, um negative Folgen für die Wohnqualität der Bewohner des Objektes auszuschließen.

Es handelt sich hier um ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren, in welchem regelmäßig weder Bauzustandsbesichtigungen noch Begehungen zur Anzeige der Nutzungsaufnahme seitens des Gesetzgebers vorgesehen sind.

Ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde könnte allenfalls repressiv im Rahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden.

Es liegen hierzu keine Anzeigen aus dem hier in Rede stehenden Objekt vor.

5. *Welche Maßnahmen hat das Bezirksamt ergriffen, um Schaden für das Baudenkmal durch den lang anhaltenden Leerstand abzuwenden?*

Das auf dem Grundstück befindliche, als Baudenkmal geschützte, Mietshaus weist keinen derart desolaten baulichen Zustand auf, der eine denkmalrechtliche Sicherungsanordnung rechtfertigen würde.

Ein Leerstand kann nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) nicht verhindert werden.